



Mitteilungsvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1272 Status: öffentlich Datum: 04.03.2016
Termin	Beratungsfolge:	
17.03.2016	Kreistag	

Bezeichnung:

Gemeinsamer Bericht des Landrates und der Gleichstellungsbeauftragten nach § 9 Absatz 7 NKomVG

Sachverhalt:

Nach § 9 Absatz 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) berichtet der Landrat dem Kreistag zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die der Landkreis zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung (Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern) durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

Der erste nach diesen Vorgaben erstellte Bericht für den Berichtszeitraum 2004 bis 2006 wurde dem Kreistag im Juli 2007 zur Beratung vorgelegt, der zweite Bericht für den Zeitraum von 2007 bis 2009 folgte im September 2010 und der dritte für 2010 bis 2012 im Oktober 2013.

Nunmehr wurde ein neuer Bericht für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2015 erstellt (siehe Anlage). Er ist gegliedert in einen Teilbericht des Landrates über Maßnahmen und Entwicklung innerhalb der Kreisverwaltung und des Landkreises sowie eine Darstellung und Empfehlungen der Gleichstellungsbeauftragten und schließt mit einem gemeinsamen Fazit.

Luttmann



Mitteilungsvorlage Gebäudemanagement Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1280 Status: öffentlich Datum: 04.03.2016
Termin	Beratungsfolge:	
02.03.2016	Kreisausschuss	
17.03.2016	Kreistag	

Bezeichnung:

Stromausschreibung; hier: Antrag der CDU/FDP-Gruppe vom 05.02.2016 (Anlage)

Sachverhalt:

Der Abg. H.-G. Bargfrede hat im Namen der CDU/FDP-Gruppe beantragt, bei der nächsten Stromausschreibung für den Landkreis nur noch das wirtschaftlich günstigste Angebot auszu-schreiben (Anlage).

Am 07.05.2012 hatte der Kreisausschuss mit 6 Ja- und 5 Nein-Stimmen beschlossen, an-stehende Strombezugsausschreibungen für die Abnahmestellen des Landkreises mit einer Vorteilsstellung für Ökostrom durchzuführen.

Dabei sollte der zu beschaffende Ökostrom zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen bestehen und den Zuschlag erhalten, solange ein entsprechendes Ökostromangebot nicht mehr als 10 % teurer ist als ein Normalstromangebot.

Ökostrom im Sinnes dieses Beschlusses ist Strom, der auf ökologisch vertretbare Weise aus erneuerbaren Energiequellen – das sind Windkraft, Wasserkraft, Photovoltaik, Biogas, Bio-masse, Geothermie oder Solarthermie – hergestellt wird und der nicht bereits nach den Regel-ungen des EEG oder des KWKG oder sonstiger Regelungen gefördert wurde/wird.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Energiewende in Deutschland im Wesentlichen durch die EEG-Umlage finanziert wird. Diese wird sowohl auf konventionellen Strom als auch auf Ökostrom erhoben. Eine Ausschreibung mit dem Vergabekriterium „wirt-schaft-lichstes Angebot“ gibt bilanziell keine Garantie dafür, dass der Strom in Deutschland oder gar lokal erzeugt wird.

Die Mehrkosten für Ökostrom lagen für den Landkreis im Lieferzeitraum 2013-2014 bei ca. 16.000.- €/a (5,3% / 8,2%), im Zeitraum 2015-2016 bei ca. 7.000.- €/a (3,5% / 5,3%).

Im Rahmen der letzten Bündelausschreibung hatten sich 9 Kommunen/Teilnehmer für die Vorteilsstellung von Ökostrom (Scheeßel, Bremervörde, Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt BRV, SG Zeven, SG Sottrum, SG Sittensen, SG Bothel, LK Rotenburg, Natur- und Erlebnispark Bremervörde GmbH) und 8 für Normalstrom (Visselhövede, SG Tarmstedt, SG Selsingen, SG Geestequelle, SG Fintel, Gnarrenburg, Ausstellungs-GmbH Tarmstedt, Stiftung Lager Sandbostel) entschieden.

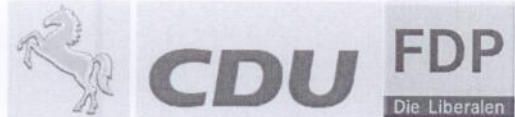
Bereits bei der letzten Ausschreibung wurde von den Samtgemeinden Fintel und Sottrum angefragt, ob jede Einzel-Gemeinde für sich entscheiden könne. Der Landkreis wird dies ermöglichen.

Im Hinblick auf den Terminplan der Ausschreibung muss über den Antrag zeitnah entschieden werden.

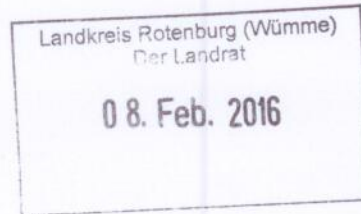
Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.03.2016 mit der Angelegenheit befasst und dem Kreistag mehrheitlich die Ablehnung des Antrages empfohlen.

Luttmann

**CDU/FDP-Gruppe
im Rotenburger Kreistag**



CDU/FDP-Gruppe im Rotenburger Kreistag
Gut Gotthard 12, 27356 Rotenburg



IAS

Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
27356 Rotenburg

27356 Rotenburg, den 5. Februar 2016

Stromausschreibung

Sehr geehrter Herr Landrat,

hiermit stelle ich namens der CDU/FDP-Gruppe den Antrag, bei der nächsten Stromausschreibung für den Landkreis nur noch das wirtschaftlich günstigste Angebot auszuschreiben.

Begründung:

Nur durch diese Form der Ausschreibung können wir die Energiewende in Deutschland befördern und sicherstellen, dass der in unserem Landkreis durch erneuerbare Energien hergestellte Strom auch in unserem Landkreis genutzt wird.

Freundliche Grüße

Heinz-Günter Bargfrede



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 8.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1277 Status: öffentlich Datum: 04.03.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.03.2016	Kreisausschuss	11	0	0
17.03.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: St.-Viti-Gymnasium Zeven

Sachverhalt:

Das St.-Viti-Gymnasium Zeven hat im Jahre 2015 vom Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums folgende Zuwendungen erhalten, über deren Annahme noch zu beschließen ist:

Datum	Bezeichnung	Wert
09.01.2015	4 Sprungmatten für den Sportunterricht	3.642,40 €
26.02.2015	5 Buchpreis für Schülerlotsen	74,95 €
11.03.2015	5 Tischtennistische für den Sportunterricht	750,00 €
11.04.2015	1 Abo „Der Spiegel“ für die Bibliothek	228,80 €
09.06.2015	Elektronik-Versicherung für EDV	151,26 €
23.06.2015	2 Bücher für Mathematik	59,98 €
08.06.2015	Mitgliedschaft Dt. Mathematiker-Vereinigung	40,00 €
02.07.2015	1 Gutschein für Mathematik	15,00 €
23.07.2015	Übernahme der Leihgebühr für die Bühne beim Schulfest	1.509,75 €
28.07.2015	Teilnahme „FLL Trash Trek“ der Robotik-AG	264,00 €
16.10.2015	Übernahme der Kosten der graphischen Gestaltungsarbeiten der Info-Broschüre für Grundschüler	1.785,00 €
02.11.2015	Übernahme der Druckkosten der Info-Broschüre für Grundschüler	516,66 €
	Summe	9.036,80 €

Für die Annahme von Zuwendungen von über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendung vom Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven laut Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 8.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1278 Status: öffentlich Datum: 04.03.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.03.2016	Kreisausschuss	11	0	0
17.03.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: Kreismusikschule

Sachverhalt:

Mit Drucksachen-Nr. 2011-16/0998 wurde der Annahme von Zuwendungen für das Jahr 2015 zugestimmt. Nachstehend werden die tatsächlich erhaltenen Zuwendungen aufgeführt:

Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg:
für Begabtenförderung 15.000,00 €
für die Beschaffung von Kontrabässen 5.000,00 €

Landesverband der Musikschulen:
als Finanzhilfe 11.840,95 €
für Projekt „Wir machen die Musik“ 35.146,66 €

Landschaftsverband Stade:
für KAOS Workshop 3.480,00 €

Spenden anl. von Konzerten von Besuchern 101,00 €

Für das Jahr 2016 werden für den Bereich der Kreismusikschule folgende Zuwendungen erwartet:

Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg:
für Begabtenförderung 15.000,00 €
für Projekte 5.000,00 €

Landesverband Nds. Musikschulen:
als Finanzhilfe 15.000,00 €
für Projekt „Wir machen die Musik“ 35.000,00 €

Landschaftsverband Stade:
für KAOS Workshop 3.480,00 €

Des Weiteren werden noch Spenden von Besucher von Konzerten in der Höhe von bis zu 300,00 € erwartet.

Für die Annahme von Zuwendungen über 2.000 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der im Jahr 2015 erhaltenen Zuwendungen wird zugestimmt.
Gleichzeitig wird der Annahme der in Aussicht gestellten Zuwendungen gemäß Sitzungsvorlage die Zustimmung erteilt.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 8.3		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1279 Status: öffentlich Datum: 04.03.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.03.2016	Kreisausschuss	11	0	0
17.03.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: Flüchtlingsunterbringung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die Schüler aller Jahrgänge des Ratsgymnasiums Rotenburg (W.) organisieren jährlich den traditionellen Weihnachtsbasar. Laut Entscheidung des Schülerrats soll mit den erzielten Einnahmen von 2.247,13 € die Flüchtlingsunterbringung im Landkreis Rotenburg (W.) unterstützt werden.

Bei Zuwendungen über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendung der Schüler des Ratsgymnasiums Rotenburg (W.) für die Flüchtlingsunterbringung im Landkreis Rotenburg (W.) wird zugestimmt.

Luttmann



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1265 Status: öffentlich Datum: 04.03.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.02.2016	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
02.03.2016	Kreisausschuss			
17.03.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Ausweitung des HVV-Tarifes im Schienenpersonenverkehr

Sachverhalt:

Mitte 2014 haben die Länder Niedersachsen und Hamburg auf Initiative der Landkreise Cuxhaven, Heidekreis, Rotenburg (Wümme) und Uelzen eine Untersuchung zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen einer HVV-Erweiterung im Schienenverkehr in Auftrag gegeben. Begleitet werden die Untersuchungen durch einen Facharbeitskreis und einen Lenkungskreis, dem auch Vertreter der Landkreise angehören.

Im Juli 2015 wurden erste Berechnungsergebnisse vorgestellt, die die Schaffung von drei zusätzlichen Tarifrängen und einer weiteren Preisstufe u. a. in den Landkreis Rotenburg (Wümme) hinein zugrunde legen. Einbezogen in dieses **Modell 1.1** sind sämtliche Bahnhöfe in unserem Landkreis, d.h. bis einschließlich Heinschenwalde, Sottrum und Visselhövede. Die sich für den Landkreis Rotenburg daraus ergebenden erforderlichen Ausgleichszahlungen für alle HVV-Fahrkarten betragen demnach zwischen 1,8 und 2,1 Mio. € pro Jahr.

In Anbetracht dieser auch bei den anderen Landkreisen enormen Finanzmittel hatten sich die Teilnehmer des Lenkungskreises darauf verständigt, den Gutachter mit zwei alternativen Berechnungen zu beauftragen, die die Absenkung des Zuschussbedarfs zum Ziel haben.

Im **Modell 2.1** wurde das Erweiterungsgebiet um einzelne Bahnhöfe reduziert, im Landkreis Rotenburg (Wümme) verblieben mit Hesedorf, Bremervörde, Oerel und Heinschenwalde, Lauenbrück und Scheeßel sowie Visselhövede alle Bahnhöfe, die derzeit nicht im Gebiet des VBN liegen, also die „weißen Flecken“ auf den Verbundtarifplänen. Im Außenbereich wurden zusätzliche Preisstufen eingeführt. Die Ausgleichszahlungen für alle HVV-Fahrkarten würden für diese Bahnhöfe zwischen 1,1 und 1,3 Mio. € jährlich betragen.

Im **Modell 3.0** wurden hingegen wieder alle Bahnhöfe im Landkreis betrachtet, die Preise des Modells 2.1 zugrunde gelegt, die Berechnungen aber ausschließlich für Zeitkarten (Wochen-, Monats-, Jahreskarten, Abokarten, Jobticket usw.) durchgeführt. Hier würden die Ausgleichszahlungen für den Landkreis zwischen 700.000 und 840.000 € pro Jahr liegen.

Die Ergebnisse der Modellberechnungen wurden im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr am 19.11.2015 vorgestellt. Auf eine Entscheidung zugunsten eines abgespeckten Modells wurde bewusst verzichtet, da zunächst von einer Komplettlösung für alle HVV-Fahrkarten und sämtliche Bahnhöfe im Kreisgebiet ausgegangen wird. Dazu wird eine Aussage des Landes Niedersachsen als Träger des schienengebundenen Personennahverkehrs zu einer dauerhaften Mitfinanzierung erwartet.

Hierzu haben die Landräte der betroffenen Landkreise am 19.01.2016 erneut ein Gespräch mit dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium geführt. Frau Staatssekretärin Behrens hat dort die Aussage getroffen, dass eine finanzielle Beteiligung Hamburgs bisher nicht zu erwarten sei. Das Land stellte eine Anschubfinanzierung bezogen auf Modell 3.0 in Aussicht. Diese könne aber auch gewährt werden, wenn ein anderes Modell gewählt würde. Auch könnten sich die Landkreise für eine Subventionierung im Rahmen des Niedersachsentarifs entscheiden.

Die Vertreter der Landkreise haben deutlich gemacht, dass die Erwartungshaltung eine deutlich andere ist. Die Vorschläge würden als Enttäuschung empfunden. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass der HVV-Tarif auf den Schienenstrecken sowohl verkehrspolitisch als auch im Zusammenhang mit der Metropolregion Hamburg strukturpolitisch hohe Bedeutung habe.

Weiterhin wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das Land Niedersachsen den Landkreisen Stade, Harburg und Lüneburg bei deren Beitritt zum HVV die Tarifierungsverluste auf den Schienenstrecken voll und dauerhaft erstattet habe und auch weiterhin erstatte. Dies entspreche auch dem Aufgabenträgerprinzip (Schiene ist Landesaufgabe).

Die kommunale Seite schlug deshalb eine dauerhafte hälftige Kostenbeteiligung des Landes Niedersachsen an den Tarifierungsverlusten vor, nach Abzug einer möglichen finanziellen Beteiligung Hamburgs. Wegen letzterer will das Land auf Ministerebene auf Hamburg zugehen. Aus Sicht der Staatssekretärin wäre es gut, wenn gleichzeitig die vier Landkreise jeweils eine Aussage treffen könnten, welches Modell sie anstreben und welchen Kostenbeitrag sie dafür zu leisten bereit wären.

Nach einer Rahmenvereinbarung aus Oktober 2010 teilen sich der Landkreis und die jeweils betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden hälftig die kommunalen Kosten von einvernehmlich vereinbarten ÖPNV-Angebots- und Tarifverbesserungen. Ich gehe deshalb davon aus, dass die betroffenen Kommunen, die einen HVV-Tarif für ihren Bahnhof fordern, bereit sind, 50 % des kommunalen Kostenanteils zu übernehmen. Dabei ist damit zu rechnen, dass der weitaus überwiegende Teil der Kosten auf der Bahnstrecke Hamburg-Bremen anfallen wird. Die Aufteilung des gemeindlichen Kostenanteils sollte über einschlägige Fahrgastzahlen erfolgen.

Hierzu fand am 16.02.2016 ein Abstimmungsgespräch mit den Hauptverwaltungsbeamten der betroffenen Kommunen statt. Diese haben grundsätzliche Zustimmung vorbehaltlich späterer Ratsbeschlüsse signalisiert.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr hat sich in seiner Sitzung am 23.02.2016 mit der Angelegenheit befasst und dem Kreisausschuss den nachstehenden Beschluss empfohlen. Der vom Abg. Jürgen Borngräber am 26.01.2016 gestellte Antrag zum Beitritt HVV ist in der Ziffer 3. der Beschlussempfehlung aufgegangen.

Die Ziffern 1., 2. und 4. wurden einstimmig, die Ziffer 3. der Beschlussempfehlung mehrheitlich empfohlen.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist grundsätzlich bereit, die Hälfte der Tarifierungsverluste für eine Ausweitung des HVV-Tarifs auf der Schiene in den Landkreis Rotenburg hinein zu tragen, wenn sich das Land Niedersachsen dauerhaft mit mindestens ebenfalls 50 % an diesen Kosten beteiligt. Eine mögliche Mitfinanzierung durch die Freie und Hansestadt Hamburg ist dabei vorab von den Tarifverlusten abzusetzen.
2. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) geht dabei vom kompletten HVV-Fahrkartenangebot aus sowie vom Einbezug sämtlicher Bahnhöfe im Landkreis.
3. Wird bis zum Herbst 2016 kein Einvernehmen mit dem HVV erzielt, so sollen in den Kreishaushalt 2017 entsprechende Finanzierungsmittel des Kreises eingestellt werden, um jenen Gemeinden des Kreises ROW, deren Bahnhöfe nicht dem VBN angeschlossen sind, im Vorgriff einen früheren Beitritt zum HVV zu ermöglichen.
4. Der Kostenanteil des Landkreises soll seinerseits nach der „Rahmenvereinbarung zur Finanzierung von ÖPNV-Verbesserungen“ von Oktober 2010 je zur Hälfte vom Landkreis sowie den betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden nach den einschlägigen Fahrgastzahlen auf dem jeweiligen Bahnhof aufgebracht werden.

In seiner Sitzung am 02.03.2016 hat der **Kreisausschuss** dem Kreistag abweichend davon folgenden Beschluss empfohlen (*Ziff. 1. bis 3. einstimmig, Ziff. 4. mehrheitlich*):

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist grundsätzlich bereit, die Hälfte der Tarifierungsverluste für eine Ausweitung des HVV-Tarifs auf der Schiene in den Landkreis Rotenburg hinein zu tragen, wenn sich das Land Niedersachsen dauerhaft mit mindestens ebenfalls 50 % an diesen Kosten beteiligt. Eine mögliche Mitfinanzierung durch die Freie und Hansestadt Hamburg ist dabei vorab von den Tarifverlusten abzusetzen.
2. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) geht dabei vom kompletten HVV-Fahrkartenangebot aus sowie vom Einbezug sämtlicher Bahnhöfe im Landkreis.
3. Der Kostenanteil des Landkreises soll seinerseits nach der „Rahmenvereinbarung zur Finanzierung von ÖPNV-Verbesserungen“ von Oktober 2010 je zur Hälfte vom Landkreis sowie den betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden nach den einschlägigen Fahrgastzahlen auf dem jeweiligen Bahnhof aufgebracht werden.
4. Wird bis zum Herbst 2016 kein Einvernehmen mit dem **Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über den Beitritt zum HVV** erzielt, so sollen in den Kreishaushalt 2017 entsprechende Finanzierungsmittel des Kreises eingestellt werden, um jenen Gemeinden des Kreises ROW, deren Bahnhöfe nicht dem VBN angeschlossen sind, im Vorgriff einen früheren Beitritt zum HVV zu ermöglichen.



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1195/1 Status: öffentlich Datum: 04.03.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.02.2016	Jugendhilfeausschuss	15	0	0
02.03.2016	Kreisausschuss	11	0	0
17.03.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Verwaltungshandreichung 5.15 "Förderung der freien Jugendhilfe"

Sachverhalt:

Der Landkreis kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln 5.01 in Verbindung mit der Verwaltungshandreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe 5.15 Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die aktuell gültige Verwaltungshandreichung 5.15 wurde erstmals am 10.07.2014 durch den Kreistag beschlossen. Die Förderung dient der Unterstützung und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Projekten freier Träger, die dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder durch Stärkung der Elternkompetenz zu unterstützen.

Nachdem erste Erfahrungswerte mit der Handreichung gesammelt werden konnten, wurde dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2015, TOP 6, ein Entwurf zur Änderung der Handreichung vorgelegt. Der Jugendhilfeausschuss hat die Handreichung im Ergebnis dem Kreisausschuss zur Zustimmung empfohlen. Der Kreisausschuss hat weiteren Beratungsbedarf gesehen und den Änderungsentwurf in eine interfraktionelle Arbeitsgruppe verwiesen.

Die nunmehr in der Anlage vorgelegte Fassung wurde in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe am 02.02.2016 abgestimmt. Der beigefügte Entwurf der Neufassung enthält Ergänzungen, die der Konkretisierung und Klarstellung dienen sowie eine Änderung (in der Anlage kursiv dargestellt).

Die im November 2015 nach der Verwaltungshandreichung durch die Gremien beschlossenen Zuwendungen/Förderungen behalten nach der Änderung weiterhin Gültigkeit. Die rückwirkende Änderung der Handreichung zum 01.01.2016 führt bei Folgeförderungen 2016 dazu, dass die entsprechend der aktuell gültigen Verwaltungshandreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe 5.15 in den Zuwendungsbescheid 2015 (bzw. der Vorjahre) aufgenommene Nebenbestimmungen, die Verwendungsnachweise 2015 bis zum 31.03.2016 vorzulegen, nunmehr mit dem Auszahlungszeitpunkt der Zuwendungen 2016 direkt gekoppelt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Verwaltungshandreichung 5.15 „Förderung der freien Jugendhilfe“ wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Luttmann

Förderung der freien Jugendhilfe

1. Allgemeines

- 1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) - nachfolgend Landkreis - kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung 5.1 findet allgemein Anwendung, soweit nicht die Handreichung zur „Förderung der freien Jugendhilfe“ spezielle Regelungen enthält.
- 1.2 Die Förderung nach dieser Handreichung dient der Unterstützung und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Projekten, die dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder durch Stärkung der Elternkompetenz zu unterstützen.
- 1.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, wenn ein Bezug zu den Leistungen des SGB VIII nicht gegeben ist oder ein gleichartiges, regionales Angebot bereits im Rahmen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben vorgehalten oder im Rahmen einer anderweitigen Förderung durch den Landkreis unterstützt wird.
- 1.4 ***Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte von Trägern für einen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich, für den bereits eine Zuwendung aufgrund einer Kooperationsvereinbarung durch den Landkreis gewährt wird.***
- 1.5 Die Verwaltungshandreichung 5.4 „Förderung der Jugendarbeit“ bleibt unberührt.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Als Zuwendungsempfänger kommen Träger in Betracht, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen.
- 2.2 Der Zuwendungsempfänger soll seinen Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben. Er soll als gemeinnützig anerkannt sein.
- 2.3 Zuwendungsempfänger sollen mindestens 1 Jahr Erfahrung im Bereich der Jugendhilfe nachweisen und die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme/das geplante Projekt erfüllen.
- 2.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII zu schließen.
- 2.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit den Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu verwenden.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Ergänzend zu den in Nr. 4 der Verwaltungshandreichung 5.1 genannten Dokumenten ist dem Antrag zusätzlich eine Konzeption der Maßnahme/des Projekts mit Benennung der Zielgruppe und der Ziele beizufügen. Ferner ist die Angabe der Anzahl von hauptamtlichen Stellen und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern erforderlich.
- 3.2 Maßnahmen und Projekte, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt.
- 3.3 ***Maßnahmen und Projekte von Trägern im Bereich der Frühen Hilfen werden nur gefördert, wenn diese vorher in den Netzwerken und der Steuerungsgruppe abgestimmt wurden und ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.***

- 3.4 Folgeanträge eines Trägers für bereits geförderte oder neue Maßnahmen / Projekte werden erst nach abgeschlossener Prüfung des Nachweises über die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung aus dem Vorjahr bewilligt. Folgeanträge für bereits geförderte Maßnahmen/Projekte setzen eine Evaluation der/s vorangegangenen Maßnahme/Projekt voraus.**
- 3.5** Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr werden die fristgerecht eingegangenen Anträge den zuständigen Gremien des Landkreises zur Entscheidung vorgelegt.

4. Förderfähige Ausgaben

- 4.1** Der Landkreis gewährt eine Zuwendung zu den laufenden Ausgaben (Personal- und Sachkostenzuschuss) für den Betrieb der Maßnahme/des Projekts gemäß Nr. 1.2. **Aufgrund des Fachkräftegebotes des SGB VIII, an welches die freien Träger der Jugendhilfe als Zuwendungsempfänger gebunden sind (§§ 72, 74 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII), sind nur Maßnahmen und Projekte förderfähig, in denen pädagogische Fachkräfte beschäftigt und die von pädagogischen Fachkräften geleitet und evaluiert werden.**
- 4.2** **Der Einsatz von ehrenamtlich Tätigen durch die freien Träger ist aufgrund des Fachkräftegebotes nur ausnahmsweise und nur im niedrighschwelligen Bereich möglich. Voraussetzung ist eine vorherige Schulung der ehrenamtlich Tätigen und die Anleitung und Unterstützung von einer hauptamtlichen Fachkraft.**
- 4.2.1** **Für ehrenamtlich Tätige kann eine Fahrtkostenerstattung nach Bundesreisekostengesetz übernommen werden. Vergütungen an ehrenamtlich Tätige werden nicht gefördert.**
- 4.2.2** **Fortbildungskosten im Rahmen des/r beantragten Projektes/Maßnahme können bis zu einer Höhe von 50 € pro Person für ehrenamtlich Tätige und bis zu einer Höhe von 200 € pro Person für hauptamtliche Fachkräfte übernommen werden. Fortbildungskosten für Beschäftigte auf Honorarbasis sind nicht förderfähig.**
- 4.3** Nicht förderfähig sind Investitionsausgaben.

5. Höhe der Zuwendung

- 5.1** Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 10.000 € pro Maßnahme/Projekt. Pro Träger können **grundsätzlich** maximal drei Maßnahmen/Projekte gefördert werden. Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung soll in der Regel mindestens 25 % der förderfähigen Ausgaben betragen.
- 5.2** **Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD mit einer Vergütung von max. 35 €/ Stunde gefördert.**

6. Auszahlung, Verwendungsnachweis

- 6.1** Die Zuwendung wird auf schriftliche Anforderung nach Abschluss der Maßnahme/des Projekts ausgezahlt. Es können Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- 6.2** Der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht incl. statistischer Angaben (z. B. Anzahl der Kurse, Anzahl der Teilnehmer) und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.
- 6.3** **Die zweckgebundene Verwendung ist für jede Maßnahme/jedes Projekt einzeln nachzuweisen. Zuwendungen für unterschiedliche Maßnahmen/Projekte können nicht miteinander verrechnet werden.**

7. Inkrafttreten

Diese Handreichung tritt **rückwirkend zum 01.01.2016** in Kraft.



Beschlussvorlage Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1271 Status: öffentlich Datum: 04.03.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.03.2016	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	13	0	0
02.03.2016	Kreisausschuss	11	0	0
17.03.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Anpassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 12.03.2015 (Gebührensatzung des Gesundheitsamtes)

Sachverhalt:

Durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2015 (Nds. GVBl. S. 367) ist die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) geändert worden. Die Gebührensatzung des Gesundheitsamtes bezieht sich für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, für die eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wird, auf die in § 1 Abs. 4 der AllGO festgelegten Stundensätze. Mit o. a. Verordnung wurden diese Stundensätze erhöht.

Da eine dynamische Verweisung auf höherrangiges Recht innerhalb von Satzungen von der Rechtsprechung als unzulässig angesehen wird, ist eine Anpassung der Gebührensatzung des Gesundheitsamtes erforderlich, um dieselben Stundensätze auch im eigenen Wirkungskreis anwenden zu können.

Ferner soll eine redaktionelle Korrektur unter Lfd. Nr. 1 des Kostentarifs erfolgen.

Der Entwurf der Änderungssatzung liegt bei.

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreis Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
des Landkreis Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren
für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis**

§ 1

§ 2 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

- (3) Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummer 3 des Kostentarifs ist § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung — AllGO —) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2015 (Nds. GVBl. S. 367) geändert worden ist. Die Gebührenermittlung erfolgt innerhalb des im Tarif festgesetzten Gebührenrahmens.

§ 2

Der Kostentarif erhält unter Lfd. Nr. 1 folgende korrigierte Fassung:

Lfd. Nr.	Gebührenziffer (GOÄ)	Leistung	Gebüh- rensatz	Steigerungsbetrag (Faktor)	Gebühr
1.		Gelbfieber- impfungen			
1.1	1	Beratung	4,66 €	2,3-fach	10,72 €
1.2	375	Schutzimpfung	4,66 €	2,3-fach	10,72 €

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1251 Status: öffentlich Datum: 04.03.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.02.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
02.03.2016	Kreisausschuss			
17.03.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung"

Sachverhalt:

Die Beverniederung ist ein Teil des europäischen FFH-Gebietes 30 "Oste mit Nebengewässern". Im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 03. Juli 2014 soll dieser Teil des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden.

Das geplante Schutzgebiet erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich von Farven bis zur Mündung der Bever in die Oste südlich von Bremervörde und ist ca. 654 ha groß. Es liegt in den Gemeinden Deinstedt und Farven (Samtgemeinde Selsingen) sowie der Stadt Bremervörde.

Im Oberlauf von Farven bis Bevern umfasst das Gebiet eine 100 bis 300 m breite Niederung mit der in weiten Abschnitten naturnah mäandrierenden, meist langsam fließenden, nährstoffreichen Bever. An den meist steilen Ufern befinden sich auf Niedermoor- und grundwasserbeeinflussten Mineralböden Feucht- und Sumpfwälder, Röhrichte sowie Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Im Unterlauf zwischen Bevern und Bremervörde herrschen hauptsächlich Niedermoorböden vor. Hier ist eine intensive Grünlandnutzung charakteristisch. Die Beverniederung ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart, den Fischotter (Anhang II), nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischarten und Neunaugen sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Der überwiegende Teil der Beverniederung besitzt landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart.

Ca. 50 ha von dem geplanten NSG befinden sich im bestehenden Landschaftsschutzgebiet ROW 121 "Ostetal", welches 1962 unter Schutz gestellt wurde. Diese Flächen sollen nach der Naturschutzgebietsausweisung aus dem Landschaftsschutzgebiet gelöscht werden.

Von den ca. 383 ha landwirtschaftlich genutzten Flächen im Schutzgebiet können ca. 296 ha Grünland und ca. 10 ha Acker wie bisher ohne Auflagen genutzt werden. Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung auf ca. 77 ha der Grünlandflächen allerdings unterschiedlich eingeschränkt.

Im März 2015 wurde eine Arbeitsgruppe aus lokalen und fachlichen Interessenvertretern einberufen, die sich danach noch einmal unterteilt in Kleingruppen getroffen hat. Am 23. Juni 2015 fand eine Informationsveranstaltung in Deinstedt statt. Anschließend wurden an vier Tagen im Juli Vor-Ort-Termine mit betroffenen Landwirten durchgeführt.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 22. September 2015 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 02. November bis zum 02. Dezember 2015 durch die Samtgemeinde Selsingen, die Gemeinden Deinstedt und Farven, die Stadt Bremervörde sowie den Landkreis Rotenburg (W.) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt. Die Änderungen, die sich aufgrund der Auswertung der Stellungnahmen ergeben haben, sind in der Verordnung und Begründung grau unterlegt.

In seiner Sitzung am 03.02.2016 hat der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung mehrheitlich (7 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen) empfohlen, § 4 Abs. 6 Nr. 1 wie folgt zu ändern bzw. um folgende Punkte zu ergänzen:

Änderungen:

- b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker (vorher: ohne Grünland umzubrechen)
- g) ohne Grünlanderneuerung (vorher: Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren)
- j) ohne Anlage von Mieten und Liegenlassen von Mähgut (vorher: ohne Anlage von Mieten)

Ergänzungen:

- k) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln
- l) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung
- m) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen

Allen übrigen Änderungen und Ergänzungen des Verordnungsentwurfes wurde zugestimmt. Durch die Auflagen g) und k) werden wesentliche Änderungen an der Verordnung vorgenommen, so dass eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen ist.

Aufgrund des Beratungsergebnisses im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung ergibt sich folgender

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" mit den vom Ausschuss für Umwelt, Planung und Naturschutz empfohlenen Änderungen und Ergänzungen werden in der anliegenden Fassung als Entwurf für eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der **Kreisausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 02.03.2016 vorbereitend mit der Angelegenheit befasst. Eine Beschlussempfehlung für den Kreistag wurde nicht gefasst.

Luttmann

Hinweis: Die Abwägung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren aus dem Beteiligungsverfahren ist allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 03.02.2016 zugegangen und im Kreistagsinformationssystem abrufbar.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" in der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde
Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Vom xx.xx.2016

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Beverniederung" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest". Es befindet sich in der Stadt Bremervörde sowie den Gemeinden Deinstedt und Farven (Samtgemeinde Selsingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich Farven bis zur Einmündung in die Oste südlich Bremervörde. Im Oberlauf von Farven bis Bevern umfasst es eine 100 bis 300m breite Niederung mit der in weiten Abschnitten naturnah mäandrierenden, meist langsam fließenden, nährstoffreichen Bever. An den meist steilen Ufern befinden sich auf Niedermoor und grundwasserbeeinflussten Mineralböden Feucht- und Sumpfwälder, Röhrichte und Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Im Unterlauf zwischen Bevern und Bremervörde herrschen hauptsächlich Niedermoorböden vor. Hier ist eine intensive Grünlandnutzung charakteristisch. Stellenweise sind kleine Laubholzinseln landschaftsbildprägend. In der Fischgrabenniederung im Norden befindet sich z. T. auch länger überstautes Feuchtgrünland, das vielfach mit Sümpfen, Röhrichten und Hochstaudenfluren durchsetzt ist.
Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart, den Fischotter (Anhang II), nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischarten und Neunaugen sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Der überwiegende Teil der Beverniederung besitzt landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den sechs maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Oste mit Nebenbächen" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. **653** ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Bever als naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren, artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Meerforelle, Aal sowie Grüne Flussjungfer,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
 3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
 4. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bever,
 5. Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
 7. Erhaltung und Entwicklung der Standorte bestandsgefährdeter Pflanzenarten,
 8. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,
 10. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 11. die Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwinggrasmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
 12. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen eutrophen Seen,
 13. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 14. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - c) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt,

- standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
- b) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen torfigen, feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
- c) 6410 - Pfeifengraswiesen
als nährstoffarme, ungedüngte, kalkarme, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen,
- d) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässeruferrändern und feuchten Waldrändern,
- e) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, überwiegend im Komplex mit Feuchtgrünland,
- f) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit Moorwäldern, Feuchtgrünland oder andere Moorvegetation,
- g) 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
- h) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten, besonnten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose; ein wichtiges Schutzziel besteht im Erhalt der genetischen Vielfalt,

- d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Bever als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
- e) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter).

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche (Landschaftselemente),
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG, ausgenommen davon ist der Abschnitt westlich von Plönjeshausen bis zu dem gepunkteten Bereich auf der Teilkarte 1, in dem ein Abstand von 500 m zur Grenze des NSG einzuhalten ist,
13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,

14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den gem. § 3 Abs. 2 gekennzeichneten Wegen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,

5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen.
- Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse sowie
 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise
- in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern und zu wissenschaftlichen Zwecken ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten und die eine Maschenweite von mindestens 20 mm haben.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätze, Hegebüsche und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. Auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche auf den Flurstücken 146/2, 147/1, 147/2, 150/2, 155/2, 296/147 der Flur 1 von Plönjeshausen, **teilweise** auf den Flurstücken 12/2 der Flur 2 von Bevern, 141/8, 141/9, 146/1, 150/1 sowie 227/76 der Flur 1 von Plönjeshausen,
 - b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - c) unter Belassung eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,

- d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m,
 - e) ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten auf gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG,
 - f) keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen, Einebnen, Planieren) sowie keine Mahd vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres in dem gepunkteten Bereich, die Mahd ist von innen nach außen durchzuführen,
 - g) ohne Grünlanderneuerung,
 - h) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe und nur mit Auszäunung der Bever im Abstand von 2 m zur Böschungsoberkante erlaubt,
 - i) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder Einebnung und Planierung,
 - j) ohne Anlage von Mieten und Liegenlassen von Mähgut,
 - k) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln
 - l) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung
 - m) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.
2. Auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
3. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h) sowie Nr. 2 a) und b), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) max. zweimalige Mahd pro Jahr,
 - b) Mahd ab 01. Juni, 2. Mahd erst 10 bis 12 Wochen nach der 1. Mahd,
 - c) 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01. Januar bis 31. Juli an einer Längsseite,
 - d) Düngung erst nach dem ersten Schnitt,
 - e) keine organische Düngung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c), e), f), h) und i), 2 c) sowie 3 b) und c) zulassen.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG
1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 31. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichem Verfall,
 - d) Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; Moorwälder (FFH-Lebensraumtyp 91D0) sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - g) ohne Düngung,

- h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- i) nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder FFH-Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in dem FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" auf Moorstandorten,
2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben Nr. 1a), e) bis h), nur, wenn
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
- c) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- d) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
- e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung,
- f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa) ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäumen dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- g) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- h) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt,
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben Nr. 1 a), e) bis h), Punkt 2 a) bis e), h) und i), nur, wenn
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäumen dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

4. auf den in Absatz 6 Nr. 1a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Entfernung aufkommenden Gehölzaufwuchses auf der Borstgrasrasen- und den Brachflächen sowie den Übergangs- und Schwingrasenmoore und anderen Moordegenerationsstadien.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die

Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.2016 in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ROW 121 "Ostetal" (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15 1962) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1249		
		Status: öffentlich		
		Datum: 04.03.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.02.2016	Kreisausschuss	11	0	0
17.03.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Verleihung der niedersächsischen Ehrenamtskarte im Landkreis Rotenburg (Wümme); hier: Änderung der persönlichen Voraussetzungen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 26.03.2008 hat der Kreistag die Einführung der niedersächsischen Ehrenamtskarte im Landkreis Rotenburg (Wümme) und die persönlichen Voraussetzungen für die Vergabe beschlossen.

Zur Vergabe der Ehrenamtskarte sollen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestalter 18 Jahre,
- Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens fünf Stunden wöchentlich bzw. 250 Stunden jährlich,
- Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit seit mindestens drei Jahren und auch in Zukunft,
- keine Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit, die über einen Betrag von 1.800 Euro jährlich hinausgeht,
- Wohnsitz des ehrenamtlich Tätigen im Landkreis Rotenburg (Wümme), Ausnahme: Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ehrenamtlich Tätige, die an ihrem Wohnort keine Ehrenamtskarte erhalten können.

Das Land Niedersachsen hat zwischenzeitlich die Voraussetzung eines Mindestalters gestrichen.

Die Praxis der Verleihung von über 1.000 Ehrenamtskarten im Landkreis Rotenburg (Wümme) und damit verbundene Beratungsgespräche haben gezeigt, dass die Begrenzung der Aufwandsentschädigung auf jährlich 1.800,- € problematisch ist. Dies liegt ursächlich daran, dass seitens des Gesetzgebers gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) derzeit für Ehrenamtliche eine so genannte „Übungsleiterpauschale“ in Höhe von jährlich bis zu 2.400,- € privilegiert wird. Seitens der gemeinnützigen Organisationen erhalten viele Ehrenamtliche Aufwandsentschädigungen bis zu eben dieser Summe. Es ist für die Ehrenamtlichen und deren Organisationen nicht nachvollziehbar, warum einerseits bis zu 2.400,- € noch als Ehrenamt gelten, aber andererseits bei der Verleihung der Ehrenamtskarte nicht.

An dieser Stelle wäre eine Vereinheitlichung sinnvoll. So dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) an den jeweils geltenden Beträgen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG orientieren sollte.

Beschlussvorschlag:

Die persönlichen Voraussetzungen für die Vergabe der Niedersächsischen Ehrenamtskarte werden wie folgt geändert:

Die Niedersächsische Ehrenamtskarte kann erhalten, wer

- sich mindestens durchschnittlich fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr,
- seit mindestens drei Jahren bzw. seit Bestehen der Organisation und auch zukünftig,
- ohne eine Aufwandsentschädigung, die den Betrag der sogenannten Übungsleiterpauschale“ gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (aktuell 2.400,- €) im Jahr übersteigt, zu erhalten,
- in einer Organisation
- im Kreisgebiet des Landkreis Rotenburg (Wümme) ehrenamtlich engagiert.

Ausnahme: Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ehrenamtlich Tätige, die an ihrem Wohnort keine Ehrenamtskarte erhalten können.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 14.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1286 Status: öffentlich Datum: 04.03.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.03.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 09.02.2016: Unterhaltungsplan Wieste

Sachverhalt:

Die SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe hat am 09.02.2016 den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Ich hatte den Antragsteller darauf hingewiesen, dass der Unterhaltungsverband Mittlere Wümme in enger Abstimmung mit dem Naturschutzamt einen Dipl.-Biologen mit der Erstellung eines Plans zur Durchführung der zukünftigen Gewässerunterhaltung an der Wieste beauftragt hatte. Der erste Entwurf wurde im August 2015 vorgelegt und auf Einladung des Unterhaltungsverbandes am 15.10.2015 mit den Trägern öffentlicher Belange, dem Landvolk und den Naturschutzverbänden erörtert. Aufgrund der danach eingegangenen Stellungnahmen, auch der von der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände, wurde der Entwurf überarbeitet und soll u.a. mit den Naturschutzverbänden am 14. März 2016 erneut besprochen werden.

Der Antragsteller hat am 22.02.2016 mitgeteilt, dass der Antrag aufrechterhalten wird. Die weitere Beratung solle aber zurückgestellt werden, bis Ergebnisse aus dem Gespräch mit den Naturschutzverbänden am 14.03.2016 vorliegen.

Luttmann



Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

09. Februar 2016

Antrag

Unterhaltungsplan Wieste

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage ich das Folgende:

Adressaten

- LR
- KT
- AUNP
- KA
- (KT)

Der Kreistag möge beschließen:

1. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, den Entwurf des Unterhaltungsplanes Wieste (Stand August 2015) zur erneuten Bearbeitung an den Unterhaltungsverband Mittlere Wümme zurückzugeben. Die weitere Bearbeitung des Unterhaltungsplanes hat nach folgenden Maßgaben und Kategorien zu erfolgen:
 - a. Zusätzlich zu den Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Rates (kurz: FFH-Richtlinie, 1992) und der Naturschutzgebietsverordnung sind die Zielvorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 (kurz: EU-Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) in den Unterhaltungsplan zu implementieren.
 - b. Die Wieste entspricht dem Typ 16 "Kiesgeprägter Tieflandbach" entsprechend den Vorgaben der EU-WRRL und der LAWA (Wasserkörperdatenblatt NLWKN Stand 2012). Der Unterhaltungsplan ist entsprechend darauf abzustellen.
 - c. Die Untersuchung als Grundlage des Unterhaltungsplanes ist in 100-m-Schritten anhand von 25 Einzelparametern und 6 Hauptparametern gemäß den Vorgaben der EU-WRRL vorzunehmen. Anhand der hierdurch gewonnenen Untersuchungsergebnisse sind die Qualitätskomponenten Ichthyofauna, Makrozoobenthos, Makrophyten und die Strukturgröße zu bewerten und zu entwickeln.

.../2

- d. Zielsetzung der EU-WRRL ist die Erreichung eines **guten ökologischen Zustands** bzw. des **guten ökologischen Potentials**. Zur Zielerreichung sind Maßnahmen im Unterhaltungsplan zu benennen.
- e. Der Unterhaltungsverband hat die Erfolgskontrolle der zur Zielerreichung getroffenen Maßnahmen zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen auf repräsentativen Teilstrecken durchzuführen. Einzelheiten sind im Unterhaltungsplan festzulegen.

Begründung:

Der Unterhaltungsplan trägt den gesetzlichen Verpflichtungen des Unterhaltungsverbandes, auf die Zielerreichung nach EU-WRRL gem. § 39 WHG hinzuwirken, nur unzureichend Rechnung. Der Landkreis ist Aufsichtsbehörde i.S. WHG und hat die Umsetzung gesetzlicher Vorschriften zu überwachen.

Ich bitte um zustimmende Beschlussfassung.

Mit freundlichem Gruß



Bernd Wölbern
Vorsitzender

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

09. Februar 2016